

Beilage zu No. 1 des Kreisblatt

4. Januar.

für den Kreis Westerbург.

1916.

Amtlicher Teil.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Verkehr mit Butter, vom 8. Dezember 1915 (RGBl. S. 807).

Auf Grund des § 11 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (RGBl. S. 807) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1.

Molkereien im Sinne des § 1 sind nicht nur die selbständigen Gewerbebetriebe, sondern auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Gutmolkereien usw.).

Bei Feststellung der zur Ueberlassung von Butter verpflichteten Molkereien sind die gesamten in der Molkerei verarbeiteten Milch- und Sahnemengen zu berücksichtigen, gleichviel, ob die Milch oder der Rahm zu Butter, Käse oder anderweitig verarbeitet worden ist. Welche Mengen Rahm einem Liter Milch gleichzurechnen ist, haben erforderlichenfalls die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident festzusetzen.

Zu § 3.

Unter Lieferungsverträgen sind alle Arten von mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zu verstehen, die einen klagbaren Anspruch auf Lieferung von Butter gewähren.

Zu § 4.

Die Bestimmung des § 5 bezieht sich auch auf Molkereien von weniger als 500 000 Liter Jahresverarbeitung, wenn der sie zusammenfassende Verband im ganzen die Jahreserzeugung von mindestens 500 000 Liter verwertet.

Liefern Molkereien von über 500 000 Liter Jahreserzeugung nur einen Teil ihrer Butter an einen Verwertungsverband, so bleiben für diese Molkereien hinsichtlich der nicht an den Verband abgelieferten Butter die Pflichten aus §§ 1 und 2 bestehen, auch wenn die ihnen verbleibende Butter einer Menge von weniger als 500 000 Liter Milch entspricht.

Zu § 8.

Der Vertrieb der über den Höchstpreis verkauften Butter (Auslandsbutter), auf die sich der zweite Satz des § 8 Abs. 1 bezieht, ist geregelt durch die Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915 zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dez. 1915 (RGBl. S. 801) und durch die Ergänzung zu der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dez. 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und mit ausländischem Schweinefleisch usw., vom 15. Dezember 1915.

Zu § 11.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 und 9 ist die Ortspolizeibehörde. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Festsetzungen und Anordnungen gemäß § 8 der Verordnung können durch den Vorstand der Gemeinde, des Gutsbezirks oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis.

Westerburg, den 30. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Westerbург.

W. I. 770/12. 15. K. R. A.

Bekanntmachung.

betr. Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. Nov. 1915 (RGBl. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. Sept. 1915 (RGBl.

S. 549) und vom 21. Okt. 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sept. 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,
- c) Zickels, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Im Nachstehenden für „Spinnstoffe“ genannt.

Im Nachstehenden für „Tierhaare“ genannt.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin, SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Ueber jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Wollstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen. unverzüglich einzusenden. — Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Ueber den Uebnahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis dreitausend Mark oder im Vermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. 1., in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und des Handels vornimmt,
- b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare allein, untereinander oder mit irgend einem reinen oder gemischten Zusatzspinnstoff (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Seide, Kunstseide oder anderen Faserstoffen), sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Diejenigen Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits auf den Krempeln befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- und Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt oder Bekleidungs-Beschaffungsamt unmittelbar oder durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. B., des Kriegs-Boilach-, Kriegs-Deden- oder Kriegs-Wirk- und Strick-Verbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Fertigerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 8) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle), die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 5.

Festimmungen für die deutsche Schaffschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen).

Auf die Wollen der deutschen Schaffschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von den ausländischen Schaffellen) findet die Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schaffschur Nr. W. 1. 3808/8. 15. K. R. A. Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 durch Belegschein (§ 8) zu erbringen.

§ 6.

Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.

Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vom Reichsausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird angeordnet:

- A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschchen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Borgarnen in den Feinheitstufen von AAAA bis einschließlich EI müssen zu der von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung weiter versponnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. März 1916 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinner, als auch aus Zuteilungen der Kammwoll-Altien-Gesellschaft hergestellt, dürfen nur durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. B., Berlin, veräußert werden.

- B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschchen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Borgarnen in den Feinheitstufen von EI und geringer dürfen nur zur Ausführung der vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge von Heeres- oder Marinebehörden, oder solchen, die von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind, weiter verarbeitet werden.

- C. Die in § 6 dieser Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Kammgarnspinner.

§ 8.

Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 4) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 9.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 1., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 1., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Krefz von Kressenstein.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Maßgabe, daß hiermit die Bekanntmachung Nr. W. 1. 1582/7. 15. K. R. A., betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und rein schaffwollenen Spinnstoffen vom 14. August 1915, aufgehoben wird.

Frankfurt (Main), den 31. Dezember 1915.

Befehlgebende Behörde.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-korps.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 31. Dezember. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz. Nach erfolgreichen Sprengungen wurde den Engländern nordwestlich von Hulluch ein vorgeschobener Graben entzissen, 2 Maschinengewehre und einige Gefangene fielen in unsere Hand.

Ein feindlicher Fliegerangriff auf Ostende richtete in der Stadt erheblichen Gebäudeschaden an. Besonders hat das Kloster Zum Heiligen Herzen gelitten. 19 belgische Einwohner sind verletzt, 1 getötet. Militärischer Schaden ist nicht entstanden.

Westlicher und Balkankriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

WB. Großes Hauptquartier, 1. Januar. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz. Keine wesentlichen Ereignisse.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Friedrichstadt scheiterte ein über das Eis der Düna geführter russischer Angriff in unserem Feuer. Feindliche Jagd-kommandos und Patrouillen wurden an mehreren Stellen der Front abgewiesen.

Nördlich von Czartorysk stießen stärkere deutsche und österreichisch-ungarische Erkundungsabteilungen vor. Sie nahmen etwa 50 Russen gefangen und kehrten nachts in ihre Stellungen zurück.

Österreichisch-ungarische Batterien der Armee des Grafen Bothmer beteiligten sich wirkungsvoll flankierend an der Abwehr russischer Angriffe südlich von Burlanow.

Balkankriegsschauplatz.

Nichts Neues.

WB. Großes Hauptquartier, 2. Januar. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz. In der Nacht vom 1. Januar wurden Versuche stärkerer englischer Abteilungen, in unsere Stel-

lungen bei Frelinghem (nordöstlich von Armentieres) einzudringen, bereit.

Nordwestlich von Hulluch besetzten unsere Truppen nach erfolgreicher Sprengung den Trichter.

Bei der Eroberung eines feindlichen Grabens südlich des Hartmannsweilerkopfes fielen über 200 Gefangene in unsere Hand.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

An verschiedenen Stellen der Front wurden vorgehende schwächere russische Abteilungen abgewiesen, Nördlich des Dryswatj-Ses war es einer von ihnen gelungen, vorübergehend bis in unsere Stellung einzudringen.

Balkan Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

WB. Großes Hauptquartier, 3. Januar. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz. Eine große Sprengung nördlich der Straße La Bassée-Bethune hatte vollen Erfolg. Kampf- und Deckungsgraben des Feindes sowie ein Verbindungsweg wurden verschüttet. Der überlebende Teil der Besatzung, der sich durch die Flucht zu retten versuchte, wurde von unserer Artillerie- und Maschinengewehrfeuer wirkungsvoll gefasst. Ein anschließender auf breiter Front ausgeführter Feuerüberfall überraschte die feindliche Grabenbesatzung, die teilweise ihr Heil in eiliger Flucht suchte.

Auf der übrigen Front keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Bei der Beschließung von Lutterbach im Elsaß durch die Franzosen wurde am Neujahrstag beim Verlassen der Kirche ein junges Mädchen getötet, 1 Frau und 3 Kinder verletzt.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Die Russen setzten an verschiedenen Stellen mit dem gleichen Mißerfolg wie an den vorhergegangenen Tagen ihre Unternehmungen mit Patrouillen- und Jagdkommandos fort.

Balkan Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

WB. Großes Hauptquartier, 4. Januar. Amtlich.

Auf allen Kriegsschauplätzen keine Ereignisse von Bedeutung. Oberste Heeresleitung.

Ein Handschreiben des Kaisers an General v. Falkenhahn.

WTB. Berlin, 31. Dez. (Nichtamtlich). Der Kaiser hat an den Chef des Generalstabs des Feldheeres folgendes Handschreiben gerichtet:

Großes Hauptquartier, den 31. Dezember 1915.

Mein lieber General v. Falkenhahn!

Ich will das Jahr 1915 nicht zu Ende gehen lassen, ohne noch einmal mit Dankbarkeit der großen militärischen Erfolge zu gedenken, die uns mit Gottes Hilfe in demselben beschieden gewesen sind. Im Westen die Winterschlacht in der Champagne, die siegreichen Kämpfe in Flandern, die große Herbstschlacht bei La Bassée und Arras, im Osten die durch die endgültige Befreiung Ostpreußens gekrönte Masuren Schlacht, der Siegeszug in Polen und Rumänien, der in Anlage und Durchführung gleich bewundernswerte Feldzug in Galizien und zum Schluß die glänzenden Operationen auf dem Balkan-Kriegsschauplatz, das alles sind, um nur die größten hervorzuheben, Leistungen, die in ihrer ganzen, vollen Bedeutung zu würdigen erst einer späteren Geschichtsschreibung vorbehalten sein wird.

Schon heute aber ist auszusprechen, daß neben der zähen Tapferkeit und dem Heldenmut der Truppen sowie ihrer muster-gültigen, hervorragenden Führung der planvollen, tatkräftigen und vorausschauenden Arbeit der Obersten Heeresleitung das Verdienst hierfür gebührt. Unter Ihrer vorbildlichen, sicheren Leitung hat der deutsche Generalstab seine oft erprobte Tüchtigkeit von neuem bewiesen und sich im alten Ruf bewährt. Ihnen und Ihren Mitarbeitern gilt daher heute im besonderen mein Dank und meine höchste Anerkennung. Ich weiß deshalb auch, daß wie ich mit dem deutschen Volke auch im kommenden Kriegsjahr der Umsicht und Tatkraft der Führer und der Tapferkeit unserer unvergleichlichen Truppen mit ruhiger Zuversicht vertraue, so auch fernerhin auf Ihre Hilfe unbedingt verlassen und auf Ihre erprobte Einsicht bauen kann. gez. Wilhelm.

An den General der Infanterie und Chef des Generalstabs des Feldheeres v. Falkenhahn, à la suite des 4. Garde-Regts. 3. F.

Glückwunschwechsel zwischen dem König von Bayern und Kaiser Wilhelm.

WTB. München, 31. Dez. (Nichtamtlich). Die Korrespondenz Hoffmann meldet: Anlässlich des Jahreswechsels hat der König nachstehendes Telegramm an den Kaiser gerichtet:

„Seiner Majestät dem Kaiser. Zum zweiten Male bringen wir Dir zur Jahreswende unsere herzlichsten, tiefempfundenen Glück- und Segenswünsche dar. Der Rückblick auf die von einem glänzenden Erfolge gekrönten gewaltigen Leistungen der deutschen und

der uns verbündeten Heere und auf die kraftvolle Haltung des ganzen, in freudigem Opfermüte bewährten deutschen Volkes stärkt unsere unerschütterliche Zuversicht, daß mit Gottes Hilfe unsere gerechte Sache unter Deiner ruhmreichen Führung zu einem ehren-vollen, Deutschlands Größe und seine friedliche Weiterentwicklung sichernden Ende gebracht wird. In dieser vertrauensvollen Zuversicht treten Deutschlands Fürsten und freie Städte, wie das ganze deutsche Volk in das neue Jahr mit dem festen Entschluß, alle Hindernisse zu überwinden, die dem erstrebten Ziele noch im Wege stehen. Gott schütze weiterhin Dich und Dein Haus und unser liebes deutsches Vaterland. Ludwig. Marie Theres.“

Hierauf ist von dem Kaiser folgende Antwort eingetroffen:

„Seiner Majestät dem König von Bayern. Dir und der Königin meinen innigen Dank für Euer so freundliches Gedenken zum Jahreschluß. Von ganzem Herzen erwidere ich Eure guten Wünsche für Euch und Euer ganzes Haus. Zuversichtlicher denn je dürfen wir bei dieser Jahreswende auf den endgültigen Sieg unserer mit reinem Gewissen erhobenen und geführten Waffen und auf eine glückliche Zukunft des deutschen Vaterlandes hoffen. Bayerns Volk hat hierzu durch seine unvergänglichen Taten heroischer Tapferkeit und den bei jeder Gelegenheit bewiesenen unerschütterlichen Siegeswillen rühmlichst beigetragen. Gottes Gnade lasse alle unsere Hoffnungen, Wünsche und Gebete zum neuen Jahre in Erfüllung gehen. Wilhelm.“

Die Neujahrsgrüße des Kaisers.

An die deutsche Wehrmacht!

Berlin, 1. Januar. Seine Majestät der Kaiser hat aus Anlaß des Jahreswechsel folgenden Erlaß gegeben:

An das deutsche Heer, die Marine und die Schutztruppen. Kameraden!

Ein Jahr schweren Ringens ist abgelaufen. Wo immer die Ueberzahl der Feinde gegen unsere Linien anstürmte, ist sie an Eurer Treue und Tapferkeit zerschellt. Ueberall, wo Ich Euch zum Schlagen ansetzte, habt Ihr den Sieg glorreich errungen. Dankbar erinnern wir uns heute vor allem der Brüder, die ihr Blut freudig dahingegeben haben, um die Sicherheit für unsere Lieben in der Heimat und unvergänglichen Ruhm für das Vaterland zu erstreiten. Was sie begonnen haben, werden wir mit Gottes gnädiger Hilfe vollenden. Noch strecken die Feinde von West und Ost, von Nord und Süd in ohnmächtiger Wut ihre Hände nach allem aus, was uns das Leben lebenswert macht. Die Hoffnung, uns im ehrlichen Kampfe überwinden zu können, haben sie längst begraben müssen. Nur auf das Gewicht ihrer Masse, auf die Aushungerung unseres ganzen Volkes und auf die Wirkungen ihres ebenso frevelhaften wie heimtückischen Verleumdungsfeldzuges auf die Welt glauben sie noch bauen zu dürfen. Ihre Pläne werden nicht gelingen. In dem Geist und an dem Willen, der Heer und Heimat unerschütterlich eint, werden sie elend zuschanden werden: dem Geist der Pflichterfüllung für das Vaterland bis zum letzten Atemzug und dem Willen zum Siege. So schreiten wir denn in das neue Jahr. Vorwärts mit Gott zum Schutz der Heimat und für Deutschlands Größe. Großes Hauptquartier, 31. Dezember 1915.

Wilhelm.

Die Konsuln der Mittelmächte und der Türkei verhaftet.

Hamburg, 31. Dez. (Zens. Bln.) Aus Kopenhagen wird dem „Hamb. Fremdenblatt“ gemeldet: Wie die „Times“ aus Saloniki meldet, sind die Konsuln von Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Türkei mit Personal und Familien von General Sarraill verhaftet und die Konsulate von französischen Truppen besetzt worden.

Die Verhafteten in Malta.

Die Konsulatsakten vernichtet.

Berlin, 3. Jan. Nach Meldungen verschiedener Morgenblätter aus Konstantinopel sind die in Saloniki von den Franzosen festgenommenen Generalkonsuln nach Malta gebracht worden. Es sei ihnen gelungen, rechtzeitig die Akten der Konsulate zu vernichten. — Dem „Berliner Tageblatt“ wird noch gemeldet, die Verhaftung sei in unerhörter Weise vorgenommen worden. In Athen habe das Ereignis große Aufregung hervorgerufen und werde als tiefste Demütigung für die Souveränität Griechenlands empfunden.

Die Maßnahmen Griechenlands.

Die griechische Regierung verlangt die Freilassung der gefangen genommenen Konsuln. — Protest in Paris und London. — Erregte Stimmung in Griechenland.

Wts Sofia, 2. Jan. (Nichtamtlich.) Der Vertreter des Wolff-Bureaus erfährt aus bester Quelle:

Die völkerrechtswidrige Verhaftung der Konsuln von den Mächten des Vierbundes in Saloniki durch die Franzosen hat in Athen hochgradige Erregung hervorgerufen. Da der neueste Uebergriff des Vierverbandes nicht nur, wie bisher die Interessen des Landes beeinträchtigt, sondern sogar die Ehre des griechischen Staates antastet, hat die griechische Regierung sofort die energigsten Maßnahmen ergriffen, um sich Genugtuung zu verschaffen.

Einerseits haben die griechischen Behörden sofort von General Sarrail die Freilassung der Festgenommenen verlangt und griechische Offiziere und Gendarmen mit der Bewachung der Konfulgebäude beauftragt; andererseits hat die griechische Regierung in Paris und London aufs energischste Protest erhoben. Sie hat aufs Nachdrücklichste vor allem die Auslieferung der Konsuln und des Personals verlangt. General Sarrail antwortete, er habe die Maßregel nur aus militärischen Gründen vorgenommen und könne nur auf Befehl aus Paris, wohin er über den Vorfall berichtet habe, die Freilassung bewirken. Die griechische Regierung ist um so peinlicher überrascht, als die Vertreter des Vierverbandes ihr in aller Form zugesichert haben, daß sie nicht an eine Vertreibung der Konsuln des Vierbundes aus Saloniki dächten und daß sie die griechische Regierung, wenn etwas dergartiges beschlossen werden würde, vor Ausführung des Beschlusses davon benachrichtigen würden. Der Vorwand des Fliegerangriffes ist nichtig, weil der Angriff auf das verschanzte englisch-französische Lager und nicht auf die griechische Stadt Saloniki gerichtet gewesen war. Die griechische Regierung findet in ihrer festen Haltung einen festen Rückhalt an der Bevölkerung, die ohne Unterschied der Partei den Uebergriß des Vierverbandes als brutale Verletzung der griechischen Neutralität und des Völkerrechtes ansieht.

Madensien gegen Joffre.

Budapest, 31. Dez. (Zens. Bln.) „Az Est“ meldet aus Saloniki: Nach der Meinung hiesiger Militärkreise wird Joffre die Operationen in Mazedonien leiten. Vom französischen Generalstab wurde unterm 28. Dezember folgendes bekanntgegeben: Die Verbündeten nehmen neuerdings die Offensive in Mazedonien auf, die nicht nur der Verteidigung dienen soll, sondern berufen ist, den großen Kriegsplan durchzuführen, welchen der Generalstab der Verbündeten in London ausarbeitete.

Da der Besuch des Generalfeldmarschalls von Madensien beim König von Bulgarien den Zweck der Vorstellung des zum Oberkommandierenden der verbündeten deutsch-bulgarischen Offensivarmeen gegen Saloniki hatte, würden demnach also Joffre und Madensien ihr Feldherrntreffen gegen einander abweisen können.

Friedensstimmen in Rußland.

Stockholm, 31. Dez. Die Stimmen einflussreicher russischer politischer Kreise, die offen für eine Einstellung des erfolglosen Ringens gegen Deutschland eintreten, beginnen sich zu mehren. Nach der „Njetsch“ haben Dumaabgeordnete der Rechten eine Erklärung zugunsten eines Sonderfriedens mit Deutschland und Österreich-Ungarn erlassen. Diese Kundgebung enthält zwar den Vorbehalt, daß die Partei keine derartige Agitation ohne Wissen und Wollen politischer Gruppen betreibt, gleichzeitig aber betont, daß Rußland keine nutzlosen Opfer mehr bringen dürfe. Eine Weiterführung des Krieges um jeden Preis wird als politischer Kardinalfehler bezeichnet, in den man aus Gründen der Selbsterhaltung nicht mehr verfallen soll.

Alles auf eine Karte.

Sofia, 31. Dez. (Zens. Bln.) Nach einem vertraulichen Bericht, der einer hiesigen maßgebenden Stelle aus Saloniki zugekommen ist, ist es dem General Sarrail gelungen, Ritzener zu überzeugen, daß Saloniki unter allen Umständen von der Entente gehalten werden muß. Der Zusammenbruch der Entente auf dem Balkan, so machte Sarrail geltend, würde die weitere Fortführung des Krieges unmöglich machen, zumal dadurch j des Vertrauens in die Ententeregierungen verloren ginge, sodaß alle weiteren Finanzoperationen zur Fortführung des Krieges aussichtslos würden. Deshalb müßten die Engländer bei der Verteidigung Salonikis alles auf eine Karte setzen und zum äußersten Widerstand entschlossen sein. Eine starke Offensive der Zentralmächte gegen Saloniki und eine Niederlage der Ententetruppen würde auf die Beendigung des Krieges von entscheidender Bedeutung sein.

Ein englischer Panzerkreuzer gesunken.

Aden a. Rh., 31. Dez. Die „Adlonische Zeitung“ meldet von der holländischen Grenze: In London wird amtlich bekannt gegeben: Oester sank in Havre der englische Panzerkreuzer „Ratal“ infolge einer Explosion im Innern. Von der Besatzung wurden 400 Mann gerettet.

Der Panzerkreuzer „Ratal“ wurde gebaut im Jahre 1905. war 18 750 Tonnen groß und hatte 764 Mann Besatzung.

Ein Passagierdampfer torpediert.

Wib. London, 1. Januar. (Nichtamtl.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Der Postdampfer „Berfia“ der Peninsular und Oriental-Linie wurde am 30. Dezember bei Kreta torpediert. Die Mehrzahl der Passagiere und der beträchtlichen Besatzung ist ungesalven. Nur vier Boote vermochten den Dampfer zu verlassen, deren Insassen nach Alexandria gebracht wurden. Unter den 230 Passagieren befanden sich drei Amerikaner.

Anmerkung: Die „Berfia“ hatte 7951 Tonnen.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, den 4. Januar 1916.

Deutschlands Volksschullehrer im Feld. Nach einer im letzten Sommer veranstalteten Erhebung waren von den 150 000

Volksschullehrern rund 55 000 eingezogen. Von diesen waren vor dem Krieg 20 Oberleutnant, 646, Leutnant, 857 Feldwebellieutenant und Offiziersstellvertreter, 12 890 Feldwebel, Bizefeldwebel und Unteroffiziere. Ende Mai 1915 ergaben sich mit Einschluß der bereits gefallenen Lehrer folgende Zahlen: 7 Hauptleute, 111 Oberleutnants, 3190 Leutnants, 2258 Feldwebellieutnants und Offiziersstellvertreter, 20916 Feldwebel, Bizefeldwebel und Unteroffiziere, 5161 Lehrer waren Inhaber des Eisernen Kreuzes.

Schweinemaß. In der Provinz Hannover sollen im staatlichen Auftrage 74 000 Schweine bis zu 225 Pfund für die Städte Hannover, Rassel, Wiebbaden und Düsseldorf gemästet werden. Landwirte, die sich zur Mast bereit erklären, erhalten 5 Zentner Futter zu angemessenem Preise. Als Kaufpreis werden 5 M. unter dem Höchstpreis für das Sammelstielgewicht gezahlt.

Wallmerod, 30. Dez. Bei den Kämpfen in den Argonnen ist der Regt. Trompeter Willy Kleppel, Sohn des Klempnermeisters Christian Kleppel von hier, vom 4. Lothr. Feldartillerie-Regiment Nr. 70 für tapferes Verhalten vor dem Feinde durch Verleihung des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet worden.

Hentershausen, 31. Dez. Der Sanitäts-Unteroffizier Jakob Reiche von hier (5. Komp. Reg. Nr. 88) erhielt auf dem westlichen Kriegsschauplatz für tapferes Verhalten vor dem Feinde das Eisene Kreuz 2. Kl. Sein Bruder wurde vor einiger Zeit mit demselben Ehrenzeichen dekoriert.

Die Universitäts-Augenklinik zu Marburg nimmt Kranke unter folgenden Bedingungen auf:

1. Klasse: (Einzelmutter) täglich M. 8.00,
2. Klasse: (1—2 Kranke in einem Zimmer) täglich M. 5.00 Heizung und Beleuchtung wird besonders berechnet (M. 1.00 pro Tag.)
3. Klasse: täglich M. 2.00, Kinder unter 14 Jahren M. 1.50.

Die Ein- und Austrittstage werden als 2 Tage berechnet. Zahlende Kranke finden ohne weiteres Aufnahme. Unentgeltliche Aufnahme finden Kranke aus den Kreisen: Marburg, Kirchhain, Frankenberg und Ziegenhain, (mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Oberaula), welche mit einem **vorschriftsmäßigen Aufnahmeschein** versehen sind. Die schriftliche Abgabe eines Arztscheines, nachdem vorher die schriftliche Zahlungsverpflichtung erfolgt ist, ist unter keinen Umständen zulässig.

Arme Augenranke aus anderen als den vorgenannten Kreisen, können nach vorheriger Anfrage, soweit Freibetten vakant sind, und ihr Augenleiden Anstaltsbehandlung als dringend erforderlich erscheinen läßt, evtl. umsonst, andernfalls gegen Bewilligung eines teilweisen Freibettes aufgenommen werden, wenn sie ihre Bedürftigkeit durch einen **vorgeschriebenen Aufnahmeschein** ihrer Ortsbehörde nachweisen können.

Die Behandlung in der poliklinischen Sprechstunde von 1/211 bis 12 Uhr Vormittags ist für Arme unentgeltlich. Außerhalb der Sprechstunden, sowie Sonn- und Feiertags werden nur dringende Fälle, wie Verletzungen und dergl. angenommen.

Die Privatsprechstunde des Herrn Direktors ist wochentags von 10 bis 11 Uhr Vormittags, nach vorheriger Anmeldung auch von 1—1 1/2 Uhr Nachmittags.

Die Besuchsstunden in der Augenklinik sind täglich:

An Wochentagen von 11—12 1/4 Uhr Vormittags, und von 2—3 Uhr Nachmittags. An Sonntagen nur von 2—4 Nachmittags.

Marburg, den 9. August 1913.

Der Direktor der Universitäts-Augenklinik.
gez. Prof. Dr. Dielschweydt



Kessel Boiler Ersatz für beschlagnahmte Kupferkessel

Buttermaschinen,

Jauchepumpen,

Oefen und Herde usw.

liefern preiswert

C.v. Saint George
Hachenburg

Fernruf Nr. 6.